



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 7

Rotenburg (Wümme), den 15.04.2023

2. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Erweiterung einer best. Hofanlage; Antragsteller: Reiner Garms, Hindenburgstraße 101 a, 27442 Gnarrenburg; Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 31. März 2023

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 42 A, 3. Änderung, - Gewerbegebiet Hohenesch-Nord - vom 17. März 2023

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2023 vom 23. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2023 vom 21. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2023 vom 15. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2023 vom 23. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2023 vom 21. März 2023

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Kronskamp I“, Wohlsdorf der Gemeinde Scheeßel vom 29. März 2023

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des BeekeBads Scheeßel vom 23. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2023 vom 22. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2023 vom 24. März 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ehestorf-Hätzte vom 2. Februar 2023

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Erweiterung einer best. Hofanlage
Antragsteller: Reiner Garms, Hindenburgstraße 101 a, 27442 Gnarrenburg
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Reiner Garms, Hindenburgstraße 101 a, 27442 Gnarrenburg, hat am 31.05.2021 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 16 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Erweiterung seiner bestehenden Hofanlage in Gnarrenburg, Hindenburgstraße 101 a beantragt.

Das jetzt beantragte Vorhaben besteht aus

- Erweiterung der Fahriloanlage
 - Erweiterung des Kälberbereichs
 - Neubau einer Reprostallung
 - Neubau eines Jungviehstalles
 - Neubau eines Güllebehälters
- sowie der Legalisierungen folgender Maßnahmen
- Herstellung befestigter Hofflächen
 - Anlage von Fahriloanlagen
 - Erweiterung der Fahriloanlage
 - Umbau/Nutzungsänderung des Boxenlaufstalls
 - Neubau von Kraftfuttersilos

auf dem Grundstück Gnarrenburg, Hindenburgstraße 101 a (Flurstücke 92/14, 132/3, 141/2 der Flur 4 von Gnarrenburg sowie Flurstücke 90/1, 91/1 der Flur 1 von Kuhstedt)

Nach Umsetzung der Baumaßnahmen sollen sich 1.499 Tierplätze auf dem Hof befinden; diese verteilen sich wie folgt:

BE 01/Gebäude Nr. 7:	666 Milchkühe
BE 11/Gebäude Nr. 11:	74 Kälber, 0 - 6 Wochen
Gebäude Nr. 11 a:	70 Kälber, 6 - 12 Wochen (3 Monate)
	70 Kälber, 4 - 5 Monate
	66 Jungrinder, 6 - 7 Monate
BE 12/Gebäude Nr. 12:	12 Rinder, 23 Monate
	38 Färsen, 24 - 26 Monate
	10 Milchkühe, ab 26 Monate
BE 13/Gebäude Nr. 14:	493 Jungrinder, 8 - 22 Monate

Zudem sollen 6.587,07 m³ Güllelagerkapazität neu geschaffen werden.

Rechtslage

Gemäß Ziffer 7.1.5 und 9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen und Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmeter oder mehr lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 und der Anlage 1 Ziffer 7.11.2 UVPG, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die erforderliche Einzelfallprüfung ergeben hat, dass das Änderungsvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Es ist daher nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §10 BImSchG durchzuführen.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH vom 29.12.2022
- Gutachten zu Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen sowie Stickstoffdeposition des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH vom 15.12.2022
- Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH vom 05.07.2021 einschließlich ergänzende Stellungnahme vom 12.09.2022
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH vom 24.08.2021
- Forstfachliches Gutachten des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH vom 19.12.2022

Außerdem werden folgende umweltrelevante Stellungnahmen mit ausgelegt:

- Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Naturschutzamt
- Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
- Gesundheitsamt
- Archäologie
- Bauamt
- Immissionsschutzingenieur
- Baudenkmalpflege

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom

26.04.2023 bis zum 25.05.2023

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, Bauamt, Zimmer 211
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04761-983 4716 oder bauamt@lk-row.de
- Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, Zimmer OG 05
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2023 endet.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind spätestens zum 15.04.2023 auch

- auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de/Bekanntmachungen und
- im Umweltportal des Landes Niedersachsen www.uvp.niedersachsen.de einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zum

26.06.2023

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/21553-20 gebeten. Einwendungen können auch per Mail an bauamt@lk-row.de gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 23.08.2023 ab 10:00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal
Hopfgarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung, ob der Erörterungstermin wegfällt, auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Nach Abs. 2 kann auch eine Online-Konsultation erfolgen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBl. I S. 2253 BGBl. I S. 3634
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Landkreis Rotenburg (Wümme), 31.03.2023
Der Landrat

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2023 Nr. 7

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 42 A, 3. Änderung - Gewerbegebiet Hohenesch-Nord -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 A - Gewerbegebiet Hohenesch-Nord - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 17.03.2023

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

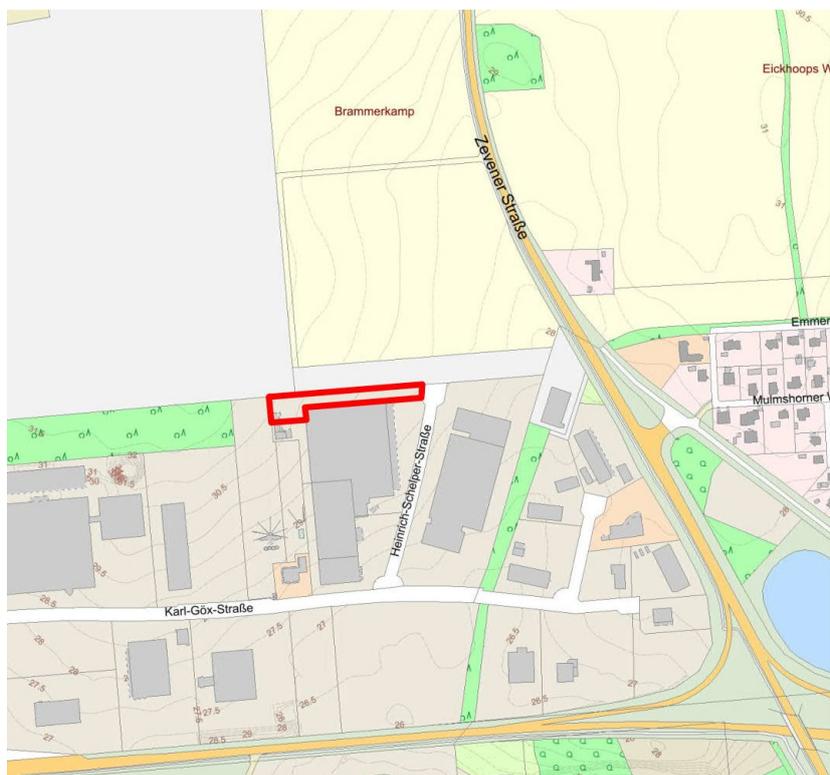
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 16.04.2023 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de - Wirtschaft & Umwelt - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.04.2023

Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2023 Nr. 7

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 12.651.400 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 13.667.400 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 2.800 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 11.735.300 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 12.374.700 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 408.100 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 3.503.800 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 2.800.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 300.400 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.943.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.178.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 325.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 auf 42,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 23. März 2023

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31. März 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/090 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Selsingen öffentlich aus.

Selsingen, den 15. April 2023

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2023 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 21.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.622.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.866.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.531.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.622.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	185.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.063.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	750.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.400 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.466.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.836.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 585.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	560 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

- Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
- Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 €.

Bothel, den 21.03.2023

Schmidt
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 05. April 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/116 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Bothel öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bothel, den 15. April 2023

Gemeinde Bothel
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2023 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 15.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.466.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.809.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.424.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.675.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	408.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.300 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.426.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.104.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	600 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

1. Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Hemslingen, 15. März 2023

Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Diensträumen der Gemeinde Hemslingen öffentlich aus.

Hemslingen, 15. März 2023

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2023 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.145.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.169.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.095.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.036.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	107.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	218.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	45.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.202.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.300.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 345.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	590 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

- Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
- Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 €.

Kirchwalsede, den 23. März 2023

Lüning
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Kirchwalsede öffentlich aus.

Kirchwalsede, den 15. April 2023

Gemeinde Kirchwalsede
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2023 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 21.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.280.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.307.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.246.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.296.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	66.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	344.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	270.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	18.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.582.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.659.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 270.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Sandbostel, 21. März 2023

Behnken
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31. März 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/096 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Diensträumen der Gemeinde Sandbostel öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sandbostel, den 15. April 2023

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

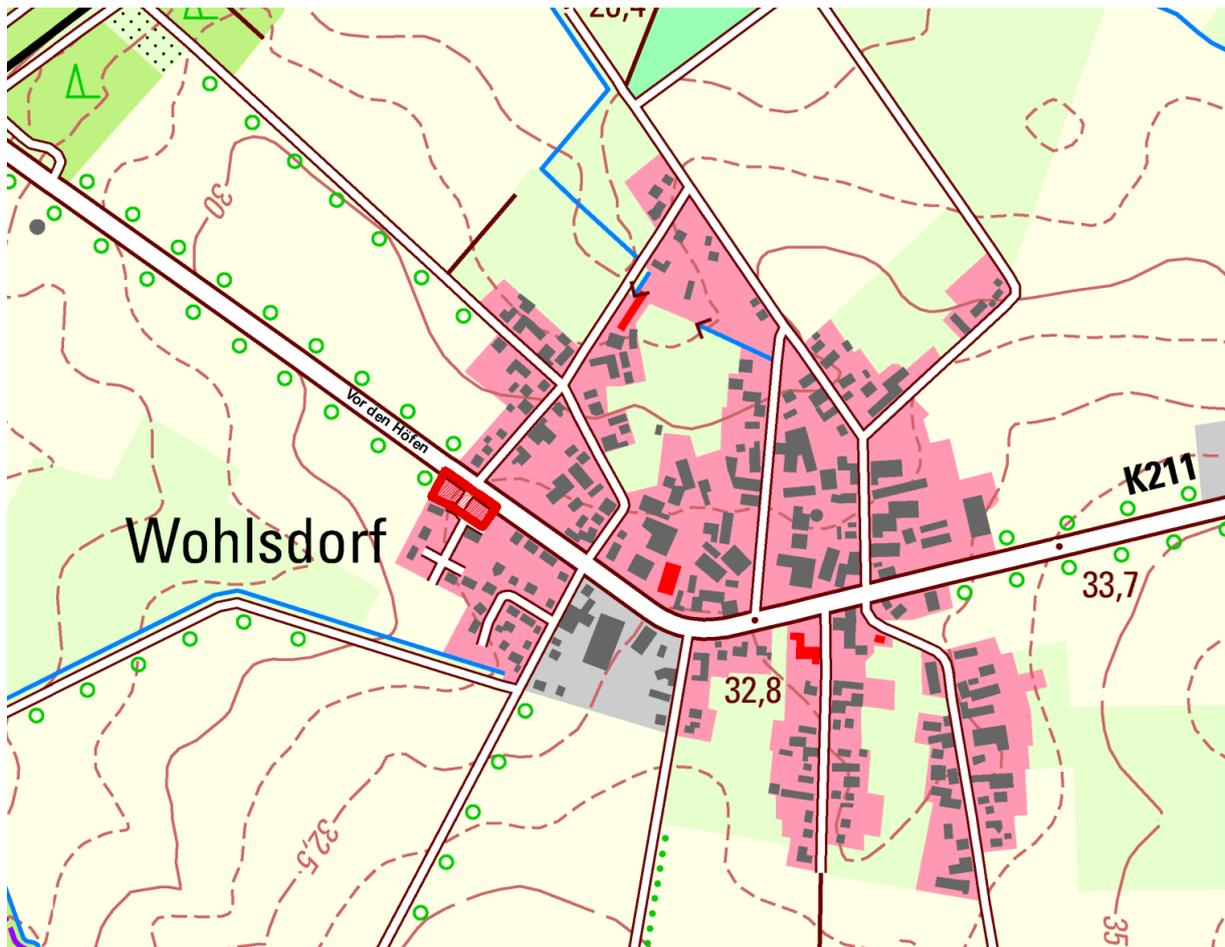
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2023 Nr. 7

Gemeinde Scheeßel
Inkrafttreten
der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Kronskamp I“, Wohlsdorf

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 und § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 23.03.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Kronskamp I“, Wohlsdorf, mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer EG 8, 27383 Scheeßel, von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Service“ → „Gemeindeverwaltung“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Lage des Planänderungsgebietes; Bundesamt für Kartographie und Geodäsie © 2022 (ohne Maßstab)

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 29.03.2023

Ulrike Jungemann
Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2023 Nr. 7

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des BeekeBads Scheeßel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des BeekeBads Scheeßel vom 14.02.2008 beschlossen:

Artikel I

1) Der § 2 Abs.1 Nr. 1 a) u. b), Nr. 2 a) u. b), Nr. 3 a), b) u. c) wird folgendermaßen neu gefasst:

1. Einzelkarten
 - a) Erwachsene 3,00 €
 - b) Kinder und Jugendliche bis einschl. 16. Lebensjahr;
Schüler/-innen, Studenten/-innen und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres;
Ableistende von Freiwilligendiensten; Empfänger öffentlicher Transferleistungen;
Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mind. 50 % beträgt und deren Begleitperson 1,50 €
2. Zwölferkarten
 - a) Erwachsene (gem. Ziffer 1 a) 30,00 €
 - b) Personen im Sinne Ziffer 1 b) 15,00 €
3. Saisonkarten
 - a) Erwachsene (gem. Ziffer 1 a) 70,00 €
 - b) Personen im Sinne Ziffer 1 b) 25,00 €
4. Familien
Familien im Sinne dieser Gebührensatzung sind Ehepaare oder alleinstehende Personen oder Lebenspartnerschaften mit Kindern im Sinne Ziffer 1 b) 100,00 €

2) Der folgende § 2 Abs. 5 wird neu eingefügt:

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, der Beekehörnchen und der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Scheeßel erhalten freien Eintritt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Scheeßel, den 23. März 2023

Die Bürgermeisterin
Jungemann

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2023 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 22.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.608.000 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.122.900 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	23.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.367.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.720.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.092.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.064.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.700.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.159.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.784.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.700.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.470.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	540 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

Selsingen, 22. März 2023

Kahrs
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31. März 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/098 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Selsingen öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Selsingen, den 15. April 2023

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.895.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.023.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	26.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.597.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.925.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.540.900,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.837.300,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.138.700 00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.762.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 766.100,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	515 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	435 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

Tarmstedt, 24.03.2023

Moje (L. S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 15. April 2023

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2023 Nr. 7

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ehestorf-Hatzte

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

§ 1

In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ ersetzt durch „zwei“.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Ehestorf, den 02.02.2023

Wasser- und Bodenverband Ehestorf-Hatzte
Heins
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ehestorf-Hatzte wurde am 27.03.2023 genehmigt und tritt am 31.03.2023 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2023 Nr. 7

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.